



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 73 20  
oundr.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Javier Garcia Gutiérrez  
+41 31 636 06 13  
javier.garciagutierrez@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Mühleberg  
Kirchweg 4  
3203 Mühleberg

G.-Nr.: 2023.DIJ.8358

12. September 2025

### **Mühleberg**

**Änderung der Überbauungsordnung «Deponie Teuftal» mit Änderung der Zone mit Planungspflicht «Teuftal» und des Richtplanes «Teuftal» sowie mit Baugesuch UVP (KoG)  
Zweiter Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. Juni 2025 ist bei uns die Änderung der Überbauungsordnung (UeO) «Deponie Teuftal» mit Änderung der Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Teuftal» und des Richtplanes «Teuftal» sowie mit Baugesuch UVP (KoG) mit folgenden Akten zur zweiten Vorprüfung eingegangen:

#### Überbauungsordnung «Deponie Teuftal»

- Änderung ZPP «Teuftal» (vom 1. Mai 2025)
- Änderung Überbauungsplan 1 1:2'000: Wirkungsperimeter und Deponierung, Rodung (vom 1. Mai 2025)
- Änderung Überbauungsplan 2 1:2'000: Betrieb, Erschliessung, Schutzmassnahmen und ökologischer Ausgleich (vom 1. Mai 2025)
- Änderung Überbauungsplan 3 1:2'000: Endgestaltung, Ersatzaufforstung, Nachfolgenutzung (vom 1. Mai 2025)
- Änderung Überbauungsvorschriften (vom 1. Mai 2025)
- Änderung Richtplan Koordinationsplan 1:3'000 (vom 1. Mai 2025)
- Änderung Richtplan Richtplantext (vom 1. Mai 2025)
- Rechtsgutachten zur Ausnahme nach Art. 38 GSchG (vom 28. März 2024)
- Erläuterungsbericht (vom 1. Mai 2025)
- Mitwirkungsbericht (vom 27. Oktober 2021)

#### Baugesuch «Deponie»

- Umweltverträglichkeitsbericht inkl. Beilagen (vom 1. Mai 2025)
- Baugesuchsformulare
- Technischer Bericht zum Bauprojekt (vom 1. Mai 2025)
- Situation Topographie Endzustand 1:1'500 (vom 1. Mai 2025)
- Situation Topographie Endzustand mit Luftbild 1:1'500 (vom 1. Mai 2025)
- Situation Topographie Endzustand Bauprojekt und Vergleich UeO 2023 zu UeO 2006 1:1'500 (vom 1. Mai 2025)

- Profile 1:1'000 / 200 (vom 1. Mai 2025)
- Situation Beglaubigung 1:1'500 (vom 27. Mai 2025)
- Grundstückliste (vom 6. Mai 2025)
- Unterzeichnete Vereinbarungen mit den Grundeigentümern

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Naturgefahren, Stellungnahme vom 22. Dezember 2023
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), Stellungnahme vom 17. Juni 2025
- Einwohnergemeinde Mühleberg, Amtsbericht vom 19. Juni 2025
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Amtsbericht vom 26. Juni 2025
- Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) II, Fachbericht vom 30. Juni 2025
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Fachbericht Landschaft vom 3. Juli 2025
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, Fachbericht vom 7. Juli 2025
- AWN, Abteilung Walderhaltung Region Mittelland (AWE), Mitbericht vom 7. Juli 2025
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung, Fachbericht vom 9. Juli 2025
- LANAT, Fischereiinspektorat (FI), Fachbericht vom 10. Juli 2025
- LANAT, Jagdinspektorat (JI), Fachbericht vom 10. Juli 2025
- AUE, Gesamtbeurteilung UVP vom 22. August 2025

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

## **1. Allgemeines zur Vorprüfung**

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

## **2. Ausgangslage**

Seit 1973 werden in der Gemeinde Mühleberg Abfälle in der Deponie Teuftal gelagert. Die verbleibende Auffülldauer inklusive Rekultivierung wird bis zum Jahr 2040 geschätzt. In der Deponie Teuftal werden die Deponietypen C, D und E betrieben. Das Auffüllende der Deponie Typ E ist jedoch schon in 3 bis 5 Jahren erreicht. Bedingt durch den knapper werdenden Deponieraum und der Absicht, eine zeitlich gleichmässige Verfüllung der Kompartimente Typ D und E zu erreichen, soll im Bereich der Deponie Typ E die Endauffüllkote teilweise erhöht werden. Für die Deponie besteht eine rechtsgültige UeO aus dem Jahr 2006.

Gemäss dieser ist festgesetzt, dass der eingedolte Teuftalbach, welcher am westlichen Rand des UeO-Perimeters verläuft, nach Endauffüllung der Deponie wieder offen zu führen ist. Jedoch ist per 1. Januar 2016 die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) in Kraft getreten, die vorschreibt, dass kein Wasser von Fließgewässern in Deponien eindringen darf. Die Ausdolung des Teuftalbaches soll daher ausserhalb des UeO-Perimeters und im Rahmen eines separaten Wasserbauplanverfahrens erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass die Gesamtbeurteilung UVP des AUE vom 22. August 2025 als integraler Bestandteil dieses Vorprüfungsberichtes gilt. Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Änderung der UeO «Deponie Teuftal» mit Änderung der ZPP «Teuftal» und des Richtplanes «Teuftal» sowie mit Baugesuch UVP (KoG) zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

### **3. Allgemeines**

Das Vorhaben liegt in einem Gefahrenhinweisgebiet mit unbestimmter Gefahrenstufe für Rutschprozesse. Die geplanten Änderungen der Deponie dürfen nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gefährdung durch Rutschprozesse auf die angrenzenden Gebiete führen. Es ist der Nachweis durch ein Fachgutachten zu erbringen, dass durch die geplante Mehrnutzung keine Gefährdung zu erwarten ist. Falls Massnahmen zur Eindämmung der Naturgefahren erforderlich sind, müssen diese in der UeO entsprechend festgelegt werden. **GV**

### **4. Richtplan «Teuftal»**

#### **4.1 Koordinationsplan**

Der Änderungsperimeter ist nicht überall klar erkennbar bzw. es ist nicht immer deutlich, wo dieser beginnt und endet (bspw. im Süden oder Osten der UeO). Dies ist auf die verschiedenen sich überlagernden Festlegungen zurückzuführen, die teilweise in ähnlichen orangen Farbtönen dargestellt werden. Die Darstellung ist so zu wählen, dass der Änderungsperimeter eindeutig erkennbar ist. Zudem ist die Abgrenzung des Änderungsperimeters – dort, wo sie noch fehlt (bspw. im Süden oder Osten der UeO) – nachzuführen. **GV**

Es sind weiterhin Änderungen ausserhalb des Änderungsperimeters ersichtlich (bspw. südöstlich beim Eingang zur Deponie ist die befestigte Strasse nun breiter ausgeschieden als zuvor, alle Wendehammer liegen generell ausserhalb des Perimeters, Anschluss Langsamverkehr, Offenlegung Teuftalbach, der Ersatz der Waldfläche im Osten des Perimeters). Gemäss Legende sollen die «Bauten und Anlagen» nicht inhaltlich geändert werden, einige werden jedoch angepasst (bspw. das Deponiegaskraftwerk oder die Baute beim Eingang zum Areal). Alle Änderungen der Festlegungen müssen innerhalb des Änderungsperimeters zu liegen kommen. Der Änderungsperimeter ist entsprechend anzupassen. Zudem müssen alle vorgenommenen Änderungen unter dem Legendentitel «Genehmigungsinhalt (Änderungen 2024)» aufgeführt werden. **GV**

In der Legende wird zwischen «Genehmigungsinhalt (Änderungen 2024)» und «Inhalt 2006 (Stand unverändert)» unterschieden. Unter der ersten Kategorie wird die «Offenlegung Teuftalbach» als Vororientierung subsumiert. Gemäss Richtplantext handelt es sich hierbei um eine Festsetzung. Dies ist zu korrigieren. **GV**

Der rote Pfeil bei N6 ist in der Legende nicht auffindbar (ökologische Vernetzungsachse?). Wir bitten die Gemeinde dies zu bereinigen. **GV**

## 4.2 Richtplantext

Der Richtplantext unterscheidet, abgesehen von der Massnahme E4, noch immer nicht zwischen Koordinationsständen, obwohl auf der Richtplankarte nun bezüglich dem «Anschluss Langsamverkehr» und «Offenlegung Teufthalbach» (vgl. GV in Ziff. 4.1) festgehalten wird, dass es sich um Vororientierungen handelt. Bei allen geänderten Massnahmen (E1- E4 sowie Ö1-Ö6) ist im Richtplantext festzuhalten, welcher Koordinationsstand pro Massnahme gilt. **GV**

Dem Objekt E4 kann aus Sicht JI auf Stufe Vororientierung zugestimmt werden. Jedoch sind gemäss geltendem Recht überregionale Wildtierkorridore sowie Wildtierquerungen und deren Zugangsbereiche vor Beeinträchtigungen anderer Nutzungen zu schützen (Art. Art. 11a JSG und Art 8b bis Art. 8d JSV, Art. 11 Abs. 1 und Art. 11 Abs.2 WTSchV, Art. 14 Abs. 3 Bst. e NHV). Nach Rücksprache mit dem ASTRA wird die Wildtierüberführung Mühleberg bereits von diversen Tierarten genutzt. Der Anschluss des Langsamverkehrs über den überregionalen Wildtierkorridor in der Nähe der Brücke stellt eine Beeinträchtigung des Zustands und der Vernetzung dar und ist somit voraussichtlich auch in der Zukunft nicht genehmigungsfähig. Daher empfiehlt das Jagdinspektorat das Objekt zu streichen. **E**

## 5. Änderung der Zone mit Planungspflicht

### 5.1 Inkrafttreten

Da vorliegend nur der ZPP-Artikel angepasst wird, empfehlen wir den Absatz zum Inkrafttreten folgendermassen abzuändern: «*Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Anpassung ZPP "Teufthal") tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.*». **E**

Zudem sollten die ursprüngliche Inkraftsetzung und die Inkraftsetzung der Änderung jeweils in einem eigenen Absatz (d.h. Abs. 1 und 2) geregelt werden. **E**

### 5.2 Genehmigungsvermerke

Da die Änderung nun im ordentlichen Verfahren vorgenommen wird, ist im Genehmigungsvermerk das Beschlussorgan anzupassen (Beschlossen durch die Gemeindeversammlung anstatt Gemeinderat). **H**

## 6. Überbauungsordnung

### 6.1 Allgemeines zu den Überbauungsplänen

Die Festlegungen wurden vorliegend nicht vermasst. Zumindest die geänderten Festlegungen sind in allen Plänen zu vermassen bzw. zu georeferenzieren. **GV**

Im Vergleich zur ersten Vorprüfung werden nicht mehr die ganzen Überbauungspläne (UeP) abgebildet, sondern eigentlich nur noch Ausschnitte, da der südliche Teil mit der Erschliessung ab der Murtenstrasse abgeschnitten wurde. Auf den Plänen ist zu vermerken, dass es sich um Ausschnitte handelt. **H**

Auf allen drei UeP wird nur die Publikation im Amtsblatt genannt. Die Planung ist auch im amtlichen Anzeiger zu publizieren. **H**

### 6.2 Baulinie Nationalstrasse

Aus Sicht der Nationalstrasse kann das ASTRA dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zustimmen. Für die weitere Planung sind von folgenden Bedingungen Kenntnis zu nehmen, welche voraussichtlich im weiteren Verfahren als Auflagen definiert werden (Bedingungen für die weitere Planung gemäss Art. 24 Abs. 2 NSG):

- Das Vorhaben darf den Verkehr auf der Nationalstrasse nicht behindern.
- Durch die Deponie des Gesuchstellers dürfen weder die Anlagen und Bestandteile der Nationalstrasse noch deren Nutzung und Unterhalt in irgendeiner Form beeinträchtigt werden.
- Der Bau, Betrieb und Unterhalt der Deponie «Teuftal» im Bereich sowie auf Terrain der Nationalstrasse ist weiterhin mit dem ASTRA abzusprechen.
- Arbeiten im Bereich sowie auf Terrain der Nationalstrasse sind in jedem Falle vorgängig mit der ASTRA-Infrastrukturfiliale Thun und der Gebietseinheit 1 abzusprechen. Weisungen dieser Stellen sind strikt zu befolgen.

### 6.3 Überbauungsplan 1

Die geänderten Festlegungen «Deponieperimeter Typ D & Typ E» sowie «Deponieperimeter Typ C» sind zumindest dort zu vermassen, wo sie nicht entlang des UeO-Perimeters oder entlang einer Parzellen-grenze verlaufen. **GV**

Im Änderungsperimeter werden auch zwei Gebäude dargestellt, die es im bisherigen UeP nicht gab (Kontrollbauwerk im Westen der UeO und unnummeriertes Gebäude am Deponieeingang). Daher ist in Zusammenhang mit diesen Bauten auch die Festlegung der «wichtigsten bestehenden Bauten und Anlagen» in den «Genehmigungsinhalt (Änderungen 2024)» aufzunehmen. **GV**

Zudem stellen sich uns folgende Fragen: Warum ist das neue Gebäude beim Eingang der Deponie als einziges nicht mit einer roten Zahl beschriftet? Um was für eine Baute handelt es sich? Wir bitten die Gemeinde diese Fragen zu beantworten. **H**

### 6.4 Überbauungsplan 2

Der Änderungsperimeter ist nicht überall klar erkennbar bzw. es ist nicht immer deutlich, wo dieser beginnt und endet (bspw. im Süden der UeO, vor allem im Bereich von g1). Dies ist auf die verschiedenen sich überlagernden Festlegungen zurückzuführen, die teilweise in ähnlichen orangen und roten Farbtönen dargestellt werden. Die Darstellung ist so zu wählen, dass der Änderungsperimeter eindeutig erkennbar ist. Zudem ist die Abgrenzung des Änderungsperimeters – dort, wo sie noch fehlt (bspw. im Süden der UeO) – nachzuführen. **GV**

Zumindest die geänderten Festlegungen sind zu vermassen. Bei den «befestigten Strassen mit langfristig fixer Lage» wurden bspw. zwar die Wegbreiten vermasst, nicht aber die Anschlusspunkte oder die Achsen. Diese sind ebenfalls zu vermassen. **GV**

Beim Deponieeingang a) wird im Vergleich zum heutigen UeP die befestigte Strasse erweitert, aber ausserhalb des Änderungsperimeters dargestellt. Dies ist zu korrigieren. **GV**

Im UeP 2 sowie in diversen weiteren Plänen ist die neue Erschliessung nördlich der Autobahn an der westlichen Flanke der Deponie dem neu geplanten Terrain angepasst. Dies hat zur Folge, dass die neue Erschliessung und die Zufahrt zum ehemaligen Deponiegaskraftwerk in einem Abschnitt parallel verlaufen. Bezuglich der Erschliessung im genannten Bereich sind Synergien zu prüfen (Reduktion der Verkehrsfläche). **H**

Die «Sektoren für Bauten, Anlagen und Einrichtungen» grenzen im Vergleich zu vorher an der westlichen Grenze neu bis direkt an den UeO-Perimeter bzw. direkt an die Landwirtschaftszone (LWZ). Zur LWZ ist zwingend ein bautechnisch nachvollziehbarer und plausibler Zonenabstand einzuhalten. **GV**

## 6.5 Überbauungsplan 3

Zumindest die geänderten Festlegungen sind zu vermassen («Strassen und Wege für Nachsorge und Waldbewirtschaftung», «Fusswege für Nachsorge», «ökologischer Vernetzungskorridor», «Bauten und Anlagen der Nachsorge»). **GV**

Es befinden sich auch hier wieder einige geänderte Festlegungen ausserhalb des Änderungsperimeters (bspw. «Sickerwasserbehandlungsanlage» ist kleiner als zuvor; neuer «Eingang Schrägschacht SMDT», «Optionsfläche Deponiegaskraftwerk»). Alle Änderungen müssen innerhalb des Änderungsperimeters liegen. **GV**

Uns stellt sich die Frage, ob es sich bei den schwarzen Punkten in der Nähe der «Fusswege für Nachsorge» um Schächte handelt. Falls ja, ist unklar, ob diese «Bauten und Anlagen der Nachsorge» als Festlegungen zu verstehen sind oder lediglich als Hinweise. Trifft Ersteres zu, sollten sie – analog zu den anderen Gebäuden – besser gekennzeichnet werden (bspw. durch Beschriftung, wie die anderen Gebäude). Handelt sich hingegen nur um Hinweise, sind sie entweder in der Legende entsprechend zu ergänzen oder aus dem UeP zu streichen. **GV**

## 6.6 Überbauungsvorschriften

Art. 25 Abs. 1	Der Genehmigungsvorbehalt wurde grundsätzlich bereinigt, da der ökologische Vernetzungskorridor wieder in den UeP 2 aufgenommen wurde. Es ist aber zu empfehlen den Art. 25 der Überbauungsvorschriften (UeV) in der Liste neben der Legende im UeP 2 ebenfalls wieder aufzuführen. <b>E</b>
Art. 42	Da es sich in der Gliederung um Absätze handelt, sollten sie auch als Absätze 1 und 2 geregelt werden. <b>H</b>
Art. 44	Im Gegensatz zu Art. 46 und 47 UeV spricht Art. 44 UeV nur von der Möglichkeit der Offenlegung des Teufatalbachs und nicht auch von der Möglichkeit von Ersatzmassnahmen. Da wir aufgrund der Ausführungen im Erläuterungsbericht (EB) und aus Art. 46 und 47 UeV davon ausgehen, dass Ersatzmassnahmen subsidiär möglich sein sollen, wäre auch Art. 44 UeV dahingehend zu präzisieren, damit die Bestimmungen untereinander widerspruchsfrei sind. <b>GV</b>
Art. 48	Da es sich in der Gliederung um Absätze handelt, sollten sie auch als Absätze 1 und 2 geregelt werden. <b>H</b>
Verbindliche Waldgrenzen	Die UeV wurden mit einem Genehmigungsvermerk zu den verbindlichen Waldgrenzen durch das AWN ergänzt. Die aufgeführten verbindlichen Waldgrenzen wurden bereits am 1. Februar 2006 genehmigt. Entsprechend ist der Genehmigungsvermerk zu entfernen. <b>GV</b>

## 7. Baugesuch

### 7.1 Allgemeines

Die Erteilung der Baubewilligung ist mit zahlreichen Auflagen und Hinweisen verschiedener Amts- und Fachstellen verbunden. Diese Auflagen und Hinweise werden erst im Gesamtentscheid aufgeführt. Sämtliche Amts- und Fachberichte liegen diesem Vorprüfungsbericht bei. **H**

## 7.2 Baugesuchsformular

Gemäss Baugesuchsformular belaufen sich die Baukosten auf 1'000.- CHF. Die genauen Kosten des Vorhabens sind uns nicht bekannt, die vorliegende Angabe ist aus unserer Sicht jedoch unrealistisch. Wir bitten die Gemeinde dies anzupassen. **H**

## 8. Umweltverträglichkeitsbericht

### 8.1 Flora und Fauna

Seit der ersten Vorprüfung wurde der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) überarbeitet und mit Informationen ergänzt. Im Fachbericht JI vom 21. Juni 2024 wurde der Antrag gestellt, Abklärungen bezüglich der Avifauna zu ergänzen. Dies wurde teilweise vorgenommen. So wurde ein Abschnitt bezüglich der Auswirkungen auf die Avifauna im Kapitel «Projektauswirkungen» ergänzt. Diesen kann gemäss JI aufgrund des fehlenden Ist-Zustandes jedoch nicht vollständig gefolgt werden. Aus diesem Grund ist der UVB noch nicht vollständig und die Projektauswirkungen können noch nicht abschliessend beurteilt werden. Das JI bittet daher um die Erhebung des Ist-Zustandes und eine Präzisierung der Projektauswirkungen.

Abklärungen zu den betroffenen Vogelarten (Artenvorkommen in Form von einer Datenbankabfrage, artenspezifische Projektauswirkungen) müssen nachgereicht werden. Sofern nötig, sind aufgrund der Erkenntnisse weitere Massnahmen zu definieren. **GV**

### 8.2 Grundwasserschutz

Der UVB wurde entsprechend der Rückmeldung des Fachbereichs Grundwasser zur ersten Vorprüfung des Vorhabens überarbeitet. Darin wird zutreffend festgehalten, dass ein Eindringen von Mikroschadstoffen aus den nicht abgedichteten Bereichen trotz der günstigen hydrogeologischen Verhältnisse nicht ausgeschlossen werden kann. Dies lässt sich am Beispiel der PFAS-Belastung im Felsgrundwasser im Abstrom verdeutlichen.

Im UVB werden die stark erhöhten PFAS-Konzentrationen im Felsgrundwasser an der Messstelle RB1/91 zumindest teilweise auf die Deponie zurückgeführt, ohne diese Annahme («teilweise zurückgeführt») zu belegen. Für eine zweifelsfreie Zuordnung der PFAS-Belastungen zur Deponie fehlt weiterhin eine geeignete Zustrommessstelle im Felsgrundwasser (Molasse). Im April 2024 wurde einem Vorschlag der Deponiebetreiber zugestimmt, wonach in einem ersten Schritt die vorhandenen Brunnen und Quellen im Oberstrom auf ihre Eignung als Messstellen überprüft werden sollen. Das vorliegende Vorhaben wird aus Sicht des Grundwasserschutzes unter Berücksichtigung der Massnahme Gw-01 des überarbeiteten UVB und der nachfolgenden Ergänzung für die Massnahme Gw-01 als umweltverträglich beurteilt. Das AWA macht darauf aufmerksam, dass das Monitoringprogramm jeweils in der abfallrechtlichen Bewilligung festgelegt wird. **H**

Die Massnahme Gw-01 aus dem UVB ist dahingehend zu erweitern, dass eine Oberstrommessstelle gemäss Art. 41 VVEA für den Abgleich der Belastungen im Felsgrundwasser (Molassewasser) bis spätestens Ende 2027 eingerichtet wird, damit eine Bewertung für die nächste Gefährdungsabschätzung (fällig im April 2029) möglich ist. **H**

## 9. Weitere Empfehlungen und Hinweise

### 9.1 Mehrwertabgabe

Art. 142a Abs. 3 BauG als auch das Mehrwertabgabereglement der Gemeinde Mühleberg sehen klar vor, dass der Ausgleich des Planungsmehrwerts mit den Grundeigentümern vertraglich zu vereinbaren ist. Der

Mehrwert des Landes entsteht beim Grundeigentümer und nicht beim Betreiber. Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen kann die Gemeinde daher den Vertrag nur mit den Grundeigentümern abschliessen. Wie die Kostentragung dann im zivilrechtlichen Verhältnis tatsächlich aussieht, ist Sache der Grundeigentümer und der Deponie Teuftal AG. **H**

## 9.2 Fauna

Der Teuftalbach wird nun im Gegensatz zur vorherigen Anfrage nicht eingedolt, was vom JI als sehr positiv bewertet wird. Die Gemeinde plant, diese Offenlegung als eigenständiges Wasserbauprojekt durchzuführen. Wie bereits im Fachbericht JI vom 21. Juni 2024 erwähnt, ist bei der weiteren Planung der Offenlegung die mögliche Besiedlung durch den Biber miteinzubeziehen. **H**

## 10. Weiteres Vorgehen

Die Unterlagen sind gemäss vorliegendem Vorprüfungsbericht zu bereinigen. Die Genehmigungsvorbehalte sind auszuräumen und die Empfehlungen und Hinweise zu beachten. Wir empfehlen der Gemeinde, die Unterlagen nach der Bereinigung zu einer zweiten Vorprüfung einzureichen.

Anschliessend ist die bereinigte Planung während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzurichten (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- Ausdruck Bericht über die Erhebung der unüberbauten Bauzonen (aktualisiert per Datum Beschlussfassung)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates

- Die abgeschlossenen Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen (Art. 120b Abs. 3 BauV)
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [Datenmodell der Digitalen Nutzungsplanung \(be.ch\) - Datenmodell](#)).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Javier Garcia Gutiérrez  
Raumplaner

**Beilagen:**

- Amts- und Fachberichte (AWN-Nagef, ASTRA, EG Mühleberg, AWA, OIK-II, AGR, AUE-IMM, AWN-AWE, ANF, FI, JI)
- Gesamtbeurteilung UVP AUE-KUNE

**Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte):**

- Geotest AG, Bernstrasse 165, 3052 Zollikofen (zollikofen@geotest.ch)

**Kopie per E-Mail:**

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- AWN-Nagef
- ASTRA
- AWA
- TBA-OIK II
- AUE-IMM
- AWN-AWE
- ANF
- FI
- JI
- RKBM
- AUE-KUNE
- AGR-Intern: KON, MEY, BEK, BER, BES

**Kopie:**

- Rf (bei KoG)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Strassen ASTRA**  
Abteilung Strasseninfrastruktur West  
Filiale Thun

CH-3600 Thun POST CH AG  
ASTRA, Uttigenstrasse 54

Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
Nydegggasse 11/13  
3011 Bern

Ihr Zeichen: Javier Garcia Gutiérrez / Karin Büchler  
Unser Zeichen: ASTRA-A-F3FF3401/11 / Gid  
Sachbearbeiter/in: Daniel Gilgen  
Thun, 17. Juni 2025

**Nationalstrasse:** N01  
**Gemeinde:** Mühleberg  
**Parzelle Nr.:** 2422 ASTRA, 2518 BL  
**Koordinaten:** 2'589'504 / 1'200'783  
**G.-Nr.:** 2023.DIJ.8358  
**Vorhaben:** Änderung der Überbauungsordnung (UeO) «Deponie Teuftal», der Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Teuftal» (Baureglement) sowie des Richtplanes «Teuftal-Heggidorn» mit Baubewilligung  
**Stand:** zweite Vorprüfung  
**Gesuchsteller:** Deponie Teuftal AG, Salzweid 37, 3202 Frauenkappelen

#### **Stellungnahme des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) zur zweiten Vorprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Leitverfügung vom 06.06.2025 haben Sie uns die rubrizierte zweite Vorprüfung mit Frist bis am 07.07.2025 zugestellt. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Aus Sicht des ASTRA können wir der Änderung der Überbauungsordnung (UeO) «Deponie Teuftal», der Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Teuftal» (Baureglement) sowie des Richtplanes «Teuftal-Heggidorn» mit Baubewilligung grundsätzlich zustimmen.

Die Bedingungen in der Stellungnahme vom 29. Januar 2025 (erste Vorprüfung) haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Daniel Gilgen  
Uttigenstrasse 54, 3600 Thun  
Tel. +41 58 468 60 50  
daniel.gilgen@astra.admin.ch  
<https://www.astra.admin.ch>



Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Daniel Gilgen  
Support  
Fachspezialist Baupolizei



## A-Post

Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
Javier Garcia Gutiérrez  
Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

Mühleberg, 19. Juni 2025

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 2023.DIJ.8358

## **Amtsbericht Gemeinde**

## In der Bausache

Baugesuch: UeO Deponie Teuftal

Bauherrschaft: Deponie Teufthal AG  
Renato Künzi  
Salzweid 37  
3202 Frauenkappelen

Projektverfasser/in: Geotest AG  
Richard Zach  
Bernstrasse 165  
3052 Zollikofen

Sachverhalt: Anpassung der Endgestaltung der Deponie Teuftal: Erhöhung des Typ E-Kompartiments, Vorprüfung

Standort: Perimeter der UeO  
Parzelle Nr.: 180, 181, 2422, 2446, 2514, 2518, 2521  
Nutzungszone: ZPP Teuftal  
Gewässerschutzzone: üB

### Ausnahmen:

Grundlagen: zugestellte Baugesuchsakten gemäss Inhaltsverzeichnis vom 5. Mai 2025



## **1. Allgemeine Grundsätze**

1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Bauherrschaft wird bei ihren Angaben behaftet. Wesentliche Änderungen an den Beurteilungsgrundlagen, sind der Amtsstelle vor Baubeginn zu melden. Anpassungen des Amtsberichtes infolge solcher Änderungen bleiben vorbehalten.

## **2. Formelle und Materielle Prüfung**

1. Das Baugesuch wurde von der Baubehörde der Standortgemeinde materiell und formell geprüft.
2. Es wurden weder formelle noch materielle Mängel festgestellt. Die beantragte Bewilligung der UeO kann unter den nachstehend genannten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **3. Grundlagen und Definitionen**

### **Bestehende Anschlüsse und Entwässerungen der Liegenschaft:**

- |   |  |  |                                |
|---|--|--|--------------------------------|
| <b>Trinkwasseranschluss an:</b>               | <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Wasserversorgung | <input type="checkbox"/> private Wasserversorgung          |                                |
| <b>Öffentliche Entwässerung im Baugebiet:</b> | <input checked="" type="checkbox"/> Trennsystem                  | <input type="checkbox"/> Mischsystem                       | <input type="checkbox"/> Keine |
| <b>Einleitung Schmutzwasser</b>               | <input checked="" type="checkbox"/> Kanalisation/ARA Senetal     | <input type="checkbox"/> private Güllengrube               |                                |
|   | <input type="checkbox"/> private Kleinkläranlage                 | <input type="checkbox"/> öffentliche Kleinkläranlage       |                                |
| <b>Regenwasserentsorgung:</b>                 | <input type="checkbox"/> Mit Versickerungsanlage                 | <input type="checkbox"/> In Sauberwasserleitung            |                                |
|   | <input type="checkbox"/> Mit Retention                           | <input type="checkbox"/> In Misch/<br>Schmutzwasserleitung |                                |
|   | <input type="checkbox"/> Oberflächliche Versickerung             | <input checked="" type="checkbox"/> In Vorfluter           |                                |
|   | <input type="checkbox"/> Unbekannt                               |  |                                |

## **4. Wasserversorgung**

Gestützt auf die zum Bauvorhaben eingereichten Gesuchsunterlagen und auf das Kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11.11.1996 sowie dem Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Mühleberg vom 19. Mai 2003 mit Inkrafttreten per 01. Juli 2003, beantragen wir nachfolgendes in den Gesamtbauentscheid aufzunehmen:



#### 4.1 Grundsatz

1. Es sind weder neue Wasserversorgungsleitungen noch Änderungen an den bestehenden Leitungen vorgesehen. Falls Änderungen an den bestehenden Leitungen anfallen resp. notwendig sind, sind diese vorgängig der Bauverwaltung zur Genehmigung einzureichen.

### 5. Abwasserbeseitigung

Gestützt auf die zum Bauvorhaben eingereichten Gesuchsunterlagen und dem Abwasserentsorgungsreglement der Gemeinde Mühleberg vom 22. Mai 2006 mit Inkrafttreten vom 01. Juli 2006, beantragen wir nachfolgendes in den Gesamtbauentscheid aufzunehmen:

#### 5.1 Grundsatz

1. Es sind weder neue Abwasserleitungen noch Änderungen an den bestehenden Leitungen vorgesehen. Falls Änderungen an den bestehenden Leitungen anfallen resp. notwendig sind, sind diese vorgängig der Bauverwaltung zur Genehmigung einzureichen.

### 6. Erklärung Radon

#### 6.1 Grundsatz

1. Gemäss Radonkarte Schweiz des Bundesamtes für Gesundheit BAG, ist im Bereich der vorliegenden Grundstücke die Wahrscheinlichkeit einer Überschreitung des Radonreferenzwertes in Gebäuden von 300 Bq/m<sup>3</sup> mit einem Wert von 1 % angegeben. Des Weiteren sind keine Umbauarbeiten an den bestehenden Gebäuden vorgesehen. Gemäss Wegleitung des BAG vom 2. Februar 2023 wird aus den genannten Gründen auf weitere Massnahmen verzichtet.

### 7. Deklaration der Entsorgungswege

#### 7.1 Grundsatz

1. Das vorliegende Gesuch zur Anpassung der UeO beinhaltet keinen Abtransport von Materialien jeglicher Art. Aus diesem Grunde wird auf die Deklaration der Entsorgungswege verzichtet.



## 8. Lufthygienisch relevante Baustelle

### 8.1 Grundsatz

1. Das vorliegende Gesuch führt zu keinerlei baulichen Anpassungen und somit auch zu keiner Baustelle im eigentlichen Sinn. Der Ablagerungsstandort wird bereits heute wie auch zukünftig von den kantonalen Stellen betreffend Luftreinhaltung überwacht. Aus diesem Grunde wird auf weitere Massnahmen verzichtet.

## 9. Hinweise

Falls Einsprachen und Rechtsverwahrungen welche bezüglich des vorliegenden Gesuchs eingereicht werden, bleibt eine Neubeurteilung dieses Amtsberichtes vorbehalten.

## 10. Gebühren und Unterschrift

Für den vorliegenden Amtsbericht, wird auf eine Gebührenrechnung verzichtet.

**Bauverwaltung Mühleberg**

Mario Affolter  
Bauverwalter



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Javier Garcia Gutiérrez  
Nydeggasse 11 / 13  
3011 Bern

**Geschäfts-Nr. AWA** 278528      **26. Juni 2025**  
**Geschäfts-Nr. Leitbehörde** 2023.DIJ.8358 /  
UVP-Nr. 1026

## Amtsbericht Wasser und Abfall

<b>Gemeinde</b>	Mühleberg
<b>Gesuchsteller / Bauherrschaft</b>	Deponie Teuftal AG, Salzweid 37, 3202 Frauenkappelen
<b>Standort</b>	Perimeter der UeO Deponie Teuftal
<b>Koordinaten</b>	2 589 471 / 1 200 787
<b>Gesuch vom</b>	5. Mai 2025
<b>Vorhaben</b>	Überbauungsordnung "Deponie Teuftal" und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Anpassung der Endgestaltung der Deponie Teuftal: Erhöhung des Typ E-Kompartiments
<b>Gesuchsformulare</b>	eBau-Formular (kein eBau-Gesuch)
<b>Gesuchsunterlagen</b>	Baugesuch mit Beilagen
<b>Schutzobjekt</b>	Gewässerschutzbereich üB
<b>Beantragte Bewilligung nach</b>	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
<b>Leitverfahren</b>	Nutzungsplanverfahren
<b>Ansprechpersonen</b>	Abfallentsorgung Bürki Stephan      +41 31 633 39 78 Steiner Oliver      +41 31 633 39 95 Baulicher Grundwasserschutz Borer Paul      +41 31 636 77 54 Belastete Standorte Stransky Karl      +41 31 636 01 10 Industrie, Gewerbe, Tankanlagen Locher Patrick      +41 31 633 39 62

---

## Weitere Beurteilungsgrundlagen

---

- Amtsbericht Wasser und Abfall Nr. 273348 vom 29. Januar 2024

### 1. Beurteilung des Vorhabens

#### *Allgemein*

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

#### *Belastete Standorte*

- 1.2. Das Vorhaben tangiert den im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern erfassten Standort Nr. 06680011. Aus Sicht belastete Standorte/Altlasten kann das Projekt als umweltverträglich beurteilt werden.

#### *Abfallentsorgung*

- 1.3. Das Vorhaben 'Überbauungsordnung "Deponie Teuftal" und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Anpassung der Endgestaltung der Deponie Teuftal durch Erhöhung des Typ E-Kompartiments' wird für den Bereich Abfallentsorgung als umweltverträglich beurteilt.

#### *Grundwasserschutz*

- 1.4. Der Umweltverträglichkeitsbericht wurde entsprechend der Rückmeldung des Fachbereichs Grundwasser zur ersten Vorprüfung des Vorhabens überarbeitet. Darin wird zutreffend festgehalten, dass ein Eindringen von Mikroschadstoffen aus den nicht abgedichteten Bereichen trotz der günstigen hydrogeologischen Verhältnisse nicht ausgeschlossen werden kann. Dies lässt sich am Beispiel der PFAS-Belastung im Felsgrundwasser im Abstrom verdeutlichen.
- 1.5. Im Umweltverträglichkeitsbericht werden die stark erhöhten PFAS-Konzentrationen im Felsgrundwasser an der Messstelle RB1/91 zumindest teilweise auf die Deponie zurückgeführt, ohne diese Annahme ("teilweise zurückgeführt") zu belegen.
- 1.6. Für eine zweifelsfreie Zuordnung der PFAS-Belastungen zur Deponie fehlt weiterhin eine geeignete Zustrommessstelle im Felsgrundwasser (Molasse). Im April 2024 wurde einem Vorschlag der Deponiebetreiber zugestimmt, wonach in einem ersten Schritt die vorhandenen Brunnen und Quellen im Oberstrom auf ihre Eignung als Messstellen überprüft werden sollen.
- 1.7. Das Vorhaben 'Überbauungsordnung "Deponie Teuftal" und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Anpassung der Endgestaltung der Deponie Teuftal durch Erhöhung des Typ E-Kompartiments' wird aus Sicht des Grundwasserschutzes unter Berücksichtigung der Massnahme Gw-01 des überarbeiteten Umweltverträglichkeitsberichts und der nachfolgenden Ergänzung für die Massnahme Gw-01 als umweltverträglich beurteilt. Wir machen darauf aufmerksam, dass das Monitoringprogramm jeweils in der abfallrechtlichen Bewilligung festgelegt wird.

#### *Industrie und Gewerbe*

- 1.8. Die Änderung der Überbauungsordnung "Deponie Teuftal" und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Anpassung der Endgestaltung der Deponie Teuftal: Erhöhung des Typ E-Kompartiments wird aus der Sicht der Fachstelle Industrie, Gewerbe, Tankanlagen unter den nachfolgenden Auflagen als umweltverträglich beurteilt.
- 1.9. Der Umweltverträglichkeitsbericht wurde entsprechend der Rückmeldung des Fachbereichs Industrie, Gewerbe, Tankanlagen zur ersten Vorprüfung des Vorhabens angepasst. Das Monitoring des Sicker-, Sauber-, und Grundwassers wird im Rahmen der Erteilung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung jeweils festgelegt.

## 2. Antrag

Wir beantragen, folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

## 3. Auflagen

### ***Generell***

#### ***Grundwasserschutz***

- 3.1. Die Massnahme Gw-01 aus dem Umweltverträglichkeitsbericht ist dahingehend zu erweitern, dass eine Oberstrommessstelle gemäss Art. 41 VVEA für den Abgleich der Belastungen im Felsgrundwasser (Molassewasser) bis spätestens Ende 2027 eingerichtet wird, damit eine Bewertung für die nächste Gefährdungsabschätzung (fällig im April 2029) möglich ist.

#### ***Industrie und Gewerbe***

- 3.2. Die Rolle und allenfalls Ertüchtigung der Grundleitung (Leitung zur Ableitung von Sicker- und Sauberwasser der Deponie direkt in den Wohlensee/Aare unter Umgehung des Teuftalbachs am Fuss der Deponie) wird im Rahmen der Massnahmen im Anschluss der nächsten Gefährdungsabschätzung, fällig im Jahr 2029, festgelegt.

## 4. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 1) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von CHF 1'110.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

**AWA Amt für Wasser und Abfall**  
Betriebe und Abfall

Oliver Steiner  
Abteilungsleiter

## **Kopien**

- AGR: OundR.agr@be.ch
- AUE: karin.buechlerprior@be.ch



Bau- und Verkehrsdirektion  
Tiefbauamt  
Oberingenieurkreis II

Schermenweg 11, Pf.  
3001 Bern  
+41 31 636 50 50  
info.tbaok2@be.ch  
www.be.ch/tba

Anne-Lene Mage  
+41 31 636 38 53  
anne-lene.mage@be.ch

Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, Pf., 3001 Bern

per Mail an:  
javier.garciagutierrez@be.ch, karin.buechlerprior@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
Herr Javier Garcia Gutiérrez  
Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

30. Juni 2025

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2023.DIJ.8358  
Interne Auftrags-Nr.: 25062  
Ablage: 2020.BVD.6606 / Dok: 3961131

## Fachbericht Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemeinde	Mühleberg
Gesuchstellerin	Deponie Teuftal AG, Künzi Renato, Salzweid 37, 3202 Frauenkappelen
Vorhaben	1. Gegenstand: Änderung der UeO «Deponie Teuftal», der ZPP «Teuftal» (Baureglement) sowie des Richtplanes «Teuftal-Heggidorn» 2. Gegenstand: Anpassung der Endgestaltung der Deponie Teuftal: Erhöhung des Typ E-Kompartiments; mit Baubewilligung und UVP; Vorprüfung II; Prioritäres Verfahren nach Art. 2a KoG
Beurteilungsunterlagen	Verfahrensprogramm vom 6. Juni 2025
Eingangsdatum	6. Juni 2025

### 1 Beurteilung des Vorhabens

#### 1.1 Lärmenschutz

Der Strassenlärm wird im Kapitel 52 des UVB vollständig und nachvollziehbar abgehandelt. Wir sind mit den Schlussfolgerungen einverstanden. Durch das Vorhaben wird kein Mehrverkehr generiert (Art. 9 Lärmenschutzverordnung).

## **1.2 Wasserbau und Naturgefahren (Hochwasser)**

Wie bereits bei unserem Amtsbericht vom 18. April 2024 erwähnt, ist die Sachlage bezüglich Eindolung geklärt und altrechtlichem Zustand geklärt (vgl. auch Rechtgutachten vom 28. März 2024).

Die Ausführungen zum "Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme" des UVB vom 1. Mai nehmen wir zu Kenntnis.

## **1.3 Historische Verkehrswege, Wanderwege**

Diese Themen sind nicht betroffen.

## **1.4 Fuss- und Veloverkehr**

Es wird geprüft, ob mittel- bis langfristig ein Anschluss für Fuss- und Veloverkehr an das bestehende Netz erfolgen kann (UeO-Plan 2 und 3, Richtplanteck). Der Anschluss ist in den UeO-Plänen korrekt als festzusetzender Inhalt aufgeführt (nicht unter Hinweise). Der zugehörige Artikel 35/1 der UeO-Vorschriften wird als ausreichend erachtet.

## **1.5 Kantonsstrasse**

Nach Abklärungen im Rahmen der Voranfrage 2019 / Vorprüfung 2023 haben wir keine weiteren Bemerkungen zur Kantonsstrasse. Durch das Vorhaben erfolgen gegenüber dem heutigen Zustand keine wesentlichen Änderungen in den Transportmengen. Auch die Erschliessung ab der Kantonsstrasse bleibt unverändert.

Zur UeO-/ZPP und Richtplan-Anpassung mit Baubewilligung und UVB haben wir keine weiteren Bemerkungen.

## **2 Anträge zur Bewilligung**

### **2.1 Lärmschutz, Wasserbau, Naturgefahren (Hochwasser), historische Verkehrswege, Wanderwege, Langsamverkehr, Kantonsstrasse**

Wir beurteilen das Vorhaben als umweltverträglich. Es kann aus Sicht des OIK II bewilligt werden.

### **2.2 Ausnahmebewilligung Wasserbau und Naturgefahren (Hochwasser)**

Es werden im Bereich Wasserbau keine Ausnahmebewilligungen beantragt, was aus unserer Sicht korrekt ist.

### **3 GenehmigungsvorbehalteLärm, Wasserbau, Naturgefahren (Hochwasser), Fuss- und Veloverkehr, Kantonsstrasse**

Keine.

## **4 Hinweise**

### **4.1 Kantonsstrasse**

Sollten an der Kantonsstrasse Schäden entstehen, welche auf das bewilligte Vorhaben zurückzuführen sind, so müssen diese auf Kosten der Bauherrschaft behoben werden.

Zuständig ist das Strasseninspektorat Mittelland West, Tel. 031 636 50 60.

## **5 Gebühren**

- 5.1** Gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung vom 22.02.1995 (GebV, BSG 154.21), Anhang 8 (Stand 01.08.2024) wird für unsere Aufwendungen die nachstehend aufgeführte Gebühr erhoben:

Bearbeitungsgebühr Fachbereiche nach Zeitaufwand	CHF	400.00
Bearbeitungsgebühr Fachbereiche nach Rahmentarif	CHF	20.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>420.00</b>

- 5.2** Der Oberingenieurkreis II des Tiefbauamts wird die interne Leistungsverrechnung in das System ILV-Geschäftsbearbeitung stellen.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis II

Thomas Wüthrich  
Kreisoberingenieur



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 73 20  
oundr.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Javier Garcia Gutiérrez  
+41 31 636 06 13  
javier.garciagutierrez@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Mühleberg  
Kirchweg 4  
3203 Mühleberg

G.-Nr.: 2023.DIJ.8358  
Ihre Referenz: 2023-14140

3. Juli 2025

## **Fachbericht** **Raumplanung, Ortsbild und Landschaft**

Gemeinde	Mühleberg
Gesuchstellende	Deponie Teuftal AG Künzi Renato, Salzweid 37, 3202 Frauenkappeln
Standort	Perimeter UeO «Deponie Teuftal»
Vorhaben	<ol style="list-style-type: none"><li><b>Gegenstand:</b> Änderung der UeO «Deponie Teuftal», der ZPP «Teuftal» (Baureglement) sowie des Richtplanes «Teuftal-Heggidorn»</li><li><b>Gegenstand:</b> Anpassung der Endgestaltung der Deponie Teuftal: Erhöhung des Typ E-Kompartiments</li></ol>
UVP – Nr. des AUE	1026
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren im Sinne des KoG
Ansprechpersonen	Karin Büchler, karin.buechlerprior@be.ch Javier Garcia Gutiérrez, javier.garciagutierrez@be.ch

### **Beurteilungsgrundlagen:**

Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK) 2020  
Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK)  
Bern-Mittelland 2021  
Teilregionaler Landschaftsrichtplan Laupen 1982  
Kommunaler Landschaftsrichtplan 2008  
Baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Mühleberg 2008  
Überbauungsordnung Deponie Teuftal mit Richtplan Teuftal-Heggidorn 2006 und vorliegendes 2. Vorprüfungsdatum 2025

## **1. Ausgangslage**

Die Ausgangslage wurde bereits im Rahmen der ersten Vorprüfung mit Fachbericht Raumplanung, Ortsbild und Landschaft vom 1. März 2024 beschrieben. Das Vorhaben wurde nun vorliegend weiterentwickelt, bereinigt und präzisiert. Im Rahmen der zweiten Vorprüfung nach Art. 59 BauG wurde die Änderung der Überbauungsordnung (UeO) «Deponie Teuftal», der Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Teuftal» (Baureglement) sowie der Richtplan «Teuftal-Heggidorn» mit Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Programm (Art. 6 Abs. 2 KoG) im Rahmen eines prioritären Verfahrens beim AGR eingereicht. Aufgrund dessen ist wiederum ein Fachbericht Raumplanung, Ortsbild und Landschaft erforderlich.

## **2. Beurteilung des Vorhabens**

Die Beurteilung des vorliegenden Planungsdossiers stützt sich auf den Fachbericht Raumplanung, Ortsbild und Landschaft vom 1. März 2024. In diesem wurde dazumal festgehalten, dass sich die Erläuterungen zum Bachprojekt Teuftalbach widersprechen, respektive Unklarheiten aufzeigen, wie:

- Im Kapitel 1.2 des technischen Berichts wird festgehalten, dass entweder der Teuftalbach ausserhalb des Deponieperimeters offenzulegen oder Ersatzmassnahmen (1:1) umzusetzen sind.
- Im UVB werden keine zwei Varianten des Bachersatzes benannt. Auf Seite 24 des UVB steht, dass die Offenlegung in einem separaten Projekt ausserhalb des Deponieperimeters aufgezeigt wird, in Abweichung der Linienführung aus der UeO 2006.
- In der Planbeilage 6 des UVB ist die Ausdolung des Teuftalbaches im Süden der Deponie in Heggidorn / Trogeried dargestellt. Zudem ist der Legende nicht konkret zu entnehmen, ob es sich dabei um die Ersatzmassnahme handelt, die aus dem Verzicht der Teuftalausdolung am nordwestlichen Rand der Deponie resultiert.
- Im Bericht zum Richtplan Teuftal-Heggidorn auf Seite 13 wurde neu eingefügt: «Der Teuftalbach darf nicht auf dem Deponiekörper offengelegt werden, sondern gegebenenfalls ausserhalb des Perimeters».
- Im vorliegenden Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) steht im Kapitel 6.4, dass der Teuftalbach unmittelbar westlich der Deponie ausserhalb des Perimeters offengelegt wird.

Es wurde diesbezüglich beurteilt, dass die Berichte noch aufeinander abzustimmen und gleichlautende Aussagen zu treffen sind. Die Prüfung der zur zweiten Vorprüfung eingereichten Unterlagen ergab, dass die Unklarheiten beseitigt worden und eine Kohärenz zwischen den Berichten festgestellt werden kann. Betreffend der drei Genehmigungsvorbehalte, gemäss Fachbericht Raumplanung, Ortsbild und Landschaft vom 1. März 2024 ist nun festzustellen, dass diese mit vorliegendem Dossier mehrheitlich ausgeräumt sind. Dies betrifft die beiden ersten damaligen Genehmigungsvorbehalte insofern, als dass nun den bereinigten Unterlagen zu entnehmen ist, dass die Gemeinde Mühleberg im Rahmen der Projekterarbeitung beabsichtigt, den Teuftalbach offenzulegen, anstatt Ersatzmassnahmen umzusetzen. Weiter wird erläutert, dass wenn keine Offenlegung des Teuftalbaches ausserhalb des Deponieperimeters erreicht werden kann, die Deponie Teuftal aufgrund der bleibenden Eindolung zur Umsetzung von Ersatzmassnahmen verpflichtet ist. Dementsprechend wurden die Art. 44, 46 und 47 der UeV überarbeitet. Die mit Art. 44 der UeV festgesetzte Bestimmung: «Die Offenlegung des Teuftalbaches erfolgt ausserhalb des UeO Perimeters und wird in einem separaten Verfahren geregelt. Die Offenlegung muss spätestens bis 5 Jahre nach dem Ende des Deponiebetriebes umgesetzt sein.» ist aus Sicht Landschaft in Ordnung. Die Zeitliche Koppelung der Offenlegung des Teuftalbaches in Zusammenhang mit der Dauer und Ende des Deponiebetriebes ist für uns wesentlich, um eine Rechtsverbindlichkeit herzustellen. Jedoch ist der Art. 46 der UeV nicht gemäss den Planungsabsichten der Gemeinde abgeändert worden. Die Beurteilung bezieht sich auf folgenden Passus des Art. 46 UeV: «Zusätzlich garantieren die Deponiebetreiber auch die finanzielle Sicherstellung zur Offenlegung des Teuftalbaches ausserhalb des Deponieperimeters oder für Ersatzmassnahmen (1:1 Ersatz).» Diese Bestimmung suggeriert mit dem Wortlaut «oder» eine Variantenwahl. Jedoch geht aus dem Dossier hervor, dass die Gemeinde beabsichtigt, die Öffnung des Teuftalbaches umzusetzen und

nur wenn dies nicht möglich sein sollte, die Ersatzmassnahme zu realisieren ist. Der dritte Genehmigungsvorbehalt ist aus Sicht Landschaft mit den vorliegenden Unterlagen ausgeräumt. Sowohl der Richtplan als auch Koordinationsplan als Bestandteil des Richtplans und der Richtplanteil wurden überarbeitet und präzisiert. Wir bedanken uns für die Überarbeitung an dieser Stelle.

Es wird beantragt, das Vorhaben unter den nachstehend genannten Genehmigungsvorbehalten und mit folgenden Auflagen zu bewilligen:

### **3. Genehmigungsvorbehalt**

- 3.1 Die Bestimmungen des Art. 46 UeV sind aus Sicht Landschaft wie folgt sinngemäss zu bereinigen: «Zusätzlich garantieren die Deponiebetreiber auch die finanzielle Sicherstellung zur Offenlegung des Teuftalbachs ausserhalb des Deponieperimeters. Dies betrifft auch allfällige Ersatzmassnahmen (1:1 Ersatz) für den Fall, wenn die Offenlegung des Teuftalbachs nicht umsetzbar ist.»

### **4. Auflagen**

Während der Bauphase sind die Eingriffe in die Landschaft möglichst gering zu halten und mit grösstmöglicher Rücksicht auszuführen. Es ist auf unnötige Terrainanpassungen zu verzichten. Installationsplätze sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und dafür Sorge zu tragen, dass ein rascher Wiederbewuchs stattfinden kann.

### **5. Gebühren**

Für den vorliegenden Fachbericht wird der Leitbehörde gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) eine Gebühr von CHF 360.-- auferlegt. Diese Gebühren werden mit dem Gesamtentscheid in Rechnung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Yvonne Mebold  
Planerin

Kopie

- AUE/Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, Karin Büchler, karin.buechlerprior@be.ch
- AGR/Rf



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Umwelt und Energie  
Abteilung Immissionsschutz

Laupenstrasse 22  
3008 Bern  
+41 31 633 57 80  
info.luft@be.ch  
www.be.ch/luft

Moritz Dreher  
+41 31 636 26 02  
moritz.dreher@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

Bern, 7. Juli 2025

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde G.-Nr.: 2023.DIJ.8358

## Fachbericht Immissionsschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr.	35347 / 25.001441-1
Dokumenten-Nr.	25.013181
Gemeinde	Mühleberg
Gesuchsteller/Bauherrschaft	Deponie Teuftal AG, Salzweid 37, 3202 Frauenkappelen
Standort/Adresse	Salzweid 37, 3202 Frauenkappelen
Parzellen-Nr./Koordinaten	2589499 / 1200501
Vorhaben	Änderung Überbauungsordnung (UeO) «Deponie Teuftal» der Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Teuftal» (Baureglement) sowie des Richtplanes «Teuftal-Hegigidorn» - Anpassung der Endgestaltung der Deponie Teuftal: Erhöhung des Typ E-Kompartiments
UVP-Verfahren	Hauptuntersuchung mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren, 2. Vorprüfung

### Im Fachbericht geprüfte Bereiche und die Ansprechpersonen

#### Luftreinhaltung

- Moritz Dreher, +41 31 636 26 02, [moritz.dreher@be.ch](mailto:moritz.dreher@be.ch)
- Maschinen und Geräte: Anuschka Neira, +41 31 633 37 68, [anuschka.neira@be.ch](mailto:anuschka.neira@be.ch)
- Stationäre Anlagen: Daniela Glücki, +41 31 633 57 62, [daniela.gluecki@be.ch](mailto:daniela.gluecki@be.ch)

#### Lärmschutz

- Daniela Glücki, +41 31 633 57 62, [daniela.gluecki@be.ch](mailto:daniela.gluecki@be.ch)

#### Nicht ionisierende Strahlung

- nicht betroffen

## **A. Beurteilungsgrundlagen**

Zusätzlich zu den Planungs- und Baugesuchsakten wurden folgende Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs verwendet:

- Umweltverträglichkeitsbericht 2. Vorprüfung 2025 vom 1. Mai 2025, Tensor AG, 3312 Fraubrunnen

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz – Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

## **B. Beurteilung der Planung**

### **Luftreinhaltung – Strassenverkehr**

Da die Planung und das Bauvorhaben im Bereich Verkehr eng miteinander verknüpft sind, ist eine getrennte Beurteilung nicht möglich resp. sinnvoll. Unsere Gesamtbeurteilung ist unter Punkt C festgehalten.

### **Luftreinhaltung – stationäre Anlagen**

Da die Planung und das Bauvorhaben im Bereich stationäre Anlagen eng miteinander verknüpft sind, ist eine getrennte Beurteilung nicht möglich resp. sinnvoll. Unsere Gesamtbeurteilung ist unter Punkt C festgehalten.

### **Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm**

Der Änderung Überbauungsordnung (UeO) «Deponie Teuftal», der Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Teuftal» (Baureglement) sowie des Richtplanes «Teuftal-Heggidorn» kann aus Sicht des Lärmschutzes, Industrie- und Gewerbelärm, grundsätzlich zugestimmt werden.

## **C. Beurteilung des Vorhabens**

### **Luftreinhaltung – Strassenverkehr**

#### *Bestimmungen*

Aus dem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/30 (MPL) geht hervor, dass es sehr stark belastete Verkehrsachsen gibt - hauptsächlich in den kantonalen Zentren und deren Agglomerationen - auf denen die Immissionsgrenzwerte, trotz der bis 2030 prognostizierten deutlichen Verbesserungen bei den Emissionsfaktoren lokal nicht eingehalten werden oder bei denen aufgrund der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung Überschreitungen zu erwarten sind. An diesen Verkehrsachsen ist anlässlich von Planungen zu überprüfen, ob die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bis 2030 durch die Mehrbelastung der Planung in Frage gestellt wird (Massnahme V2 MPL). Nötigenfalls sind stufengerechte Massnahmen für eine verträgliche Verkehrsabwicklung vorzusehen (Massnahme V3 MPL).

Zur einheitlichen Bestimmung der zulässigen Mehrbelastung an einem Strassenabschnitt, hat die Fachstelle Immissionsschutz die Arbeitshilfe „Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten“ erstellt, in der auch die Anwendungsgrundsätze festgelegt sind (→ [www.be.ch/luft](http://www.be.ch/luft)).

### *Beurteilung*

Das vorliegende Vorhaben untersteht der UVP-Pflicht. Es ist nicht auszuschliessen, dass das Vorhaben ein relevantes Verkehrsaufkommen generieren kann. Das Vorhaben ist anhand der Arbeitshilfe zu beurteilen. Die Prüfung der lokalen lufthygienischen Belastbarkeiten wurde im Rahmen der Erarbeitung der eingereichten Gesuchsunterlagen nicht nach der Arbeitshilfe vorgenommen.

Relevant für die Bestimmung der lokalen Belastbarkeit ist der durch das Vorhaben erzeugte Mehrverkehr gegenüber dem heutigen Zustand.

Laut Umweltverträglichkeitsbericht, Kapitel 43 «Verkehrsgrundlagen» geht das Vorhaben davon aus, dass wie anhin durch schnittlich 250'000 Tonnen Abfälle pro Jahr eingelagert werden. In Spitzenjahren können bis zu 320'000 Tonnen Abfälle angeliefert werden.

Bei einer durchschnittlichen Beladung von 15 Tonnen pro LKW, erfordert der Deponiebetrieb in Spitzenjahren somit bis zu 21'500 Transporte. Jede Anlieferung ist mit einer leeren Rückfahrt verbunden.

Der Betrieb verursacht somit einen maximalen Jahresverkehr von rund 43 000 Lastwagenbewegungen. Dies entspricht wie bisher ca. 118 Fahrten DTV (reine LKW-Fahrten). Aufgrund des Vorhabens ist kein Mehrverkehr zu erwarten.

Unter Anwendung der Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen lufthygienischen Belastbarkeit kann ermittelt werden, dass die lufthygienischen Belastbarkeiten auf den relevanten Strassenabschnitten nicht überschritten werden.

Daher stellt das Vorhaben aufgrund ihres nutzungsabhängigen Verkehrserzeugungspotentials die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage und trägt den Belangen der Luftreinhaltung im Bereich Strassenverkehr genügend Rechnung.

### **Luftreinhaltung – stationäre Anlagen**

Unsere Beurteilung erfolgt anhand der uns vorliegenden Gesuchsakten, welche auch den Umweltverträglichkeitsbericht vom 1. Mai 2025 der Tensor AG beinhalten. Aus Sicht Luftreinhaltung sind keine Anlagen nach Anhang 2 und 3 LRV betroffen. Die Prozesse auf dem Werkareal mit den dieselbetriebenen Maschinen und Geräten sind jedoch lufthygienisch relevant. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anh. 1 LRV, im Besonderen Ziff. 4 Anh. 1 LRV (Staub), sowie der Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030 des Kantons Bern.

Im Umweltverträglichkeitsbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftreinhaltung im Kapitel 51 beschrieben. Zur Reduktion von Staubemissionen werden folgende Massnahmen aufgeführt:

- Die internen Strassen sind teilweise befestigt.
- Die befestigten Fahrwege werden nach Bedarf mit einer Kehrmaschine gereinigt.
- Nicht befestigte Fahrwege werden bei trockener Witterung zur Staubminderung mit Wasser benetzt.
- Die Anlage verfügt über eine Radwaschanlage.

Wir nehmen die Umsetzung der im UVB aufgeführten Massnahmen verbindlich zur Kenntnis. Mit der ebenfalls zur Umsetzung vorgesehenen Massnahme Lu-01 sind wir einverstanden.

### ***Maschinen und Geräte***

Die Anforderungen von USG und LRV für stationäre Anlagen müssen von Betriebsarealen als Ganzes sowie von den dort stehenden Bauten und anderen ortsfesten Einrichtungen und eingesetzten Maschinen und Geräten im Einzelnen eingehalten werden.

Die Massnahme M1 des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 sieht Vorschriften zur Begrenzung der Dieselrussemissionen auf baustellenähnlichen Anlagen (Kiesgruben, Steinbrüche, Deponien usw.) sowie auf Firmenarealen vor. Die eingesetzten Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren bis und mit EU-Abgasstufe IV ab einer Leistung von 37 kW sowie solche ab einer Leistung von 18 bis 37 kW ab Baujahr 2010 müssen über ein geeignetes Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.

Am 1. Juni 2018 wurde eine Änderung der LRV in Kraft gesetzt. In Bezug auf neue Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor werden mit der Verordnungsänderung die neueren, strengereren europäischen Vorschriften übernommen und die Abgaswartungspflicht für Baumaschinen wurde auf alle Arten von Maschinen ausgedehnt. Die Verbrennungsmotoren neuer Maschinen und Geräte der EU-Abgasnorm V müssen die gemäss Anhang 4 Ziff. 4 LRV massgebenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628, erfüllen. Das heisst, dass neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V und einer Leistung von 19 kW bis 560 kW, über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen müssen.

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Kapitel 41 Maschineneinsatz sind seit 2020 alle Maschinen und Geräte mit Dieselruss-Partikelfiltersystemen ausgerüstet, mit Ausnahme des Dozers Komatsu D65PX-15 mit Baujahr 2006. Für diese Maschine besteht entsprechender Sanierungsbedarf. Gemäss UVB Kapitel 51 werden im Betriebszustand des Vorhabens nur Maschinen und Geräte mit Partikelfiltersystemen zum Einsatz kommen. Wir nehmen dies verbindlich zur Kenntnis. Die im UVB allgemein beschriebenen Massnahmen werden von uns in den nachfolgenden Auflagen konkretisiert.

Im Zusammenhang mit der Partikelfilterpflicht bzw. den Anforderungen gemäss Art. 19 a und Anhang 4 Ziffer 3 LRV bei dieselbetriebenen Maschinen und Geräten gemäss kantonalem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030 beantragen wir, weitere, der Konkretisierung dienende Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen (siehe Auflagen).

### ***Aufbereitung der Schlacken aus KVA (Entschrottung)***

Das Aufbereiten der Schlacken aus KVA in der Sortieranlage (Entschrottung) emittiert je nach den aktuellen Umständen mehr oder weniger Staub. Die Schlacke ist teilweise mit Schwermetallen belastet. Aus diesem Grund werden seit November 2022 monatlich Staubmessungen durchgeführt. Nebst der Gesamtstaubbelastung (Staubniederschlag insgesamt) werden die Gehalte von Cadmium Cd, Eisen Fe, Kupfer Cu und Zink Zn gemessen. Die Immissionsmessungen zeigen auf, dass alle in der LRV, Anhang 7, festgelegten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Übermäßig sind Immissionen, die einen oder mehrere Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 der LRV überschreiten. Bestehen für einen Schadstoff keine Immissionsgrenzwerte, so gelten die Immissionen als übermäßig, u.a. wenn sie die Fruchtbarkeit des Bodens, die Vegetation oder die Gewässer beeinträchtigen (Artikel 2, Absatz 5, Buchstabe d LRV).

Aufgrund der geplanten geometrischen Erhöhung der Deponie kann die Entwicklung der Staubimmissionen schlecht abgeschätzt werden. Übermäßige Immissionen können nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund müssen die Immissionsmessungen weitergeführt und in einem Bericht (pro Kalenderjahr) dokumentiert werden. Der Bericht muss jeweils dem Amt für Umwelt und Energie (Abteilung Immissionschutz) zur Kontrolle eingereicht werden. Zusätzlich zu den bisherigen Schadstoffen Gesamtstaub, Cd, Fe, Cu und Zn ist auch die Belastung mit Blei Pb zu messen (siehe Auflagen). Zur Überprüfung, ob die Immissionen hinsichtlich der Fruchtbarkeit des Bodens allenfalls übermäßig sind, ist der Bericht auch dem Amt für Landwirtschaft und Natur (Fachstelle Boden) zuzustellen.

Im Sinne der Vorsorge werden zur Reduktion von Staubemissionen weitere folgende Massnahmen vorgenommen:

- Die Aufbereitungsanlage (Sortieranlage Entschrottung) ist mit Staubunterdrückungssystem Pollutex mit Schaum ausgerüstet
- Die Aufbereitungsanlage wird regelmässig (einmal pro Woche) durch Absaugen des abgelagerten Staubes gereinigt
- Der Staub beim Auflad der Schlacke von Zwischenlager auf Dumper sowie der Auflad der entschrotteten Schlacke auf Dumper wird mit Vernebelungskanone (Staubbindemaschine mit Wassernebel) gebunden.
- Der Aufgabetrichter, in welche die Schlacke abgekippt wird, ist mit Wasserdüsen ausgerüstet
- Beim Austrag der entschrotteten Schlacke auf Haufen wird die Schlacke durch Wasserdüsen über der Abwurfstelle befeuchtet.

Diese Massnahmen nehmen wir verbindlich zur Kenntnis.

### **Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm**

Das Vorhaben befindet sich in einer Zone mit Planungspflicht mit der Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV (ES IV). Relevante Immissionsorte befinden sich in der Landwirtschaftszone mit der ES III.

Die Deponie gilt als neue ortsfeste Anlage. Die von ihr erzeugten Lärmemissionen müssen vorsorglich soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Sie muss jedoch mindestens den Planungswert einhalten. Die Anlage verursacht nur während der akustischen Tagzeit Lärmimmissionen.

Zone	ES	Planungswerte	
		07.00 - 19.00 Uhr	19.00 - 07.00 Uhr
Zone mit Planungspflicht	IV	65 dB(A)	55 dB(A)
Landwirtschaftszone	III	60 dB(A)	50 dB(A)

Auf der bestehenden Deponie soll zusätzliches Material gelagert und die Endgestaltung angepasst werden. Lärmrelevant sind hier die Umschlags- und Lagerarbeiten mit Baumaschinen (Bsp. Lader, Walze), die Anlagen für die Verarbeitung und Sortierung des zugeführten Materials (Entschrottungsanlage) sowie der Lastwagenverkehr in der Deponie.

Im Umweltverträglichkeitsbericht vom 1. Mai 2025 wurden die massgebenden Lärmquellen erfasst und die zu erwartenden Schallpegel an den nächsten lärmrelevanten Immissionsorten ermittelt.

Wir haben den UVB Punkt 52, Industrie- und Gewerbelärm, geprüft und für vollständig, plausibel und korrekt befunden. Wir folgen den Ausführungen im UVB. Dieser legt dar, dass die Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Eine unzulässige Lärmelastung gegenüber Anliegern wird nicht erwartet.

### **D. Antrag zur Planung**

Die Planung trägt den Belangen des Immissionsschutzes genügend Rechnung und kann genehmigt werden.

## **E. Antrag zum Bauvorhaben**

Das Vorhaben kann unter den folgenden Auflagen bewilligt werden.

## **F. Auflagen**

*Nach der Bauabnahme*

### **Luftreinhaltung – stationäre Anlagen**

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte **bis und mit EU-Abgasstufe IV** ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der **EU-Abgasnorm V** ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.
3. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte  $\geq 18$  kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).

### **Luftreinhaltung – stationäre Anlagen**

4. Messungen der Staubimmissionen (Immissionsmessungen)
  - Die Messungen müssen weitergeführt und mit einem Bericht (pro Kalenderjahr) dokumentiert werden.
  - Zusätzlich zu den bisherigen Schadstoffen Gesamtstaub, Cd, Fe, Cu und Zn ist auch die Belastung mit Blei Pb zu messen.

Der Bericht muss jeweils beim Amt für Umwelt und Energie (Abteilung Immissionsschutz) und dem Amt für Landwirtschaft und Natur (Fachstelle Boden) zur Kontrolle eingereicht werden.

## **G. Gebühren**

Für den Fachbericht ist eine Gebühr zu erheben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21; Art. 2 und Anhang 2H Ziffer 1.2). Dieser beläuft sich auf 6 Stunden. Der Ansatz pro Stunde beträgt CHF 120.-. Dies ergibt eine Gebühr von CHF 720.-, die durch den Gesuchsteller (die Gesuchstellerin) zu bezahlen ist. Die Gebühr wird von der Baubewilligungsbehörde zusammen mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie des Gesamtbauentscheides.

Amt für Umwelt und Energie

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Hans-Peter Tschirren".

Hans-Peter Tschirren  
Abteilungsleiter

Kopie

- Amt für Umwelt und Energie, Abt. KUNE, Karin Büchler, [karin.buechlerprior@be.ch](mailto:karin.buechlerprior@be.ch)
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Boden, Dino Andrini, [dino.andrini@be.ch](mailto:dino.andrini@be.ch)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Wald und Naturgefahren  
Abteilung Walderhaltung Region Mittelland

Molkereistrasse 25  
3052 Zollikofen  
+41 31 636 12 70  
wald.mittelland@be.ch  
www.be.ch/wald

Marianne Greber  
+41 31 636 76 54  
marianne.greber@be.ch

Abteilung Walderhaltung Region Mittelland, Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2023.DIJ.8358  
Geko-ID: BE\_2023-1732  
GEVER-Nr. AWN: 2022.WEU.2960

7. Juli 2025

**Mühleberg; Änderung der Überbauungsordnung (UeO) «Deponie Teuftal», der Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Teuftal» (Baureglement) sowie des Richtplanes «Teuftal-Heggidorn» mit Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Programm (Art. 6 Abs. 2 KоГ) für das Vorprüfungsverfahren (Art. 59 BauG) – 2. Vorprüfung**  
**Mitbericht der Abteilung Walderhaltung**

Sehr geehrter Herr Garcia Gutiérrez

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur erneuten Vorprüfung. Nachfolgend möchten wir auf einige Punkte unserer Vorprüfung hinweisen.

Prüfungsgrundlagen:

- Gemäss Inhaltsverzeichnis GEOTEST vom 05.05.2025

Formelle und materielle Prüfung:

Die Vorprüfung einer Ortsplanung oder Überbauungsordnung beschränkt sich auf eine formelle Prüfung aller eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die rechtsverbindlichen Waldfeststellungen (Genehmigungsvermerke und Legenden; Publikations- und Auflagepflicht), weiter auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe und in Überlagerung zum Waldareal. Bei der materiellen Prüfung werden durch das Amt für Wald und Naturgefahren die rechtsverbindlichen Waldgrenzen überall dort vor Ort festgelegt bzw. überprüft, wo Wald unmittelbar an eine Bauzone grenzt.

Regelungen zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Parkanlagen, Alleen, Einzelbäumen und ökologischen Flächen sind nicht Gegenstand unserer Vorprüfung.

## **Ergebnisse der Beurteilung:**

### **1. Allgemein**

Bei der Deponie Teufatal handelt es sich bei einem Grossteil um Flächen, welche eine Rodungsbewilligung erfahren haben und welche wieder als Ersatzaufforstungsflächen vorgesehen sind, insbesondere nördlich der Autobahn. Die genauen Flächen sind in der Überbauungsordnung vom Jahr 2005 sowie im Amtsbericht für Waldrodungen vom 01.02.2006 festgehalten. Die Rodungsfrist wurde dabei auf den 31.12.2045 festgesetzt, die Ersatzaufforstungen müssen bis am 31.12.2050 abgeschlossen sein.

Mit vorliegendem Projekt werden zwei Ziele verfolgt. Einerseits soll die geplante Bachoffenlegung nicht ausgeführt werden, andererseits soll die Deponie des Typ E erhöht werden, um eine Entsorgungssicherheit für zusätzliche 10-15 Jahre zu erreichen (Abstimmung Auffülldauer auf andere Kompartimente). Dadurch wird der gesamte Deponiebetrieb jedoch nicht verlängert.

Die Erhöhung der Deponie hat zur Folge, dass Waldstreifen mit Rodungsbewilligung, welche bisher als Sicht- und Immissionsschutz dienten und grundsätzlich erhalten werden sollten, nun etappenweise gerodet werden müssen. Weiter werden aufgrund des neuen Terrains Erschliessungen angepasst, was auch Ersatzaufforstungsflächen betrifft. Die Erschliessungen dienen gemäss dem technischen Bericht nach Abschluss der Deponie der forstlichen Erschliessung sowie als Wartungs- und Kontrollzufahrt und können somit als forstliche Bauten beurteilt werden.

### **2. Koordinationsplan Richtplan**

- a. Die Legende wurde ergänzt. Unser Genehmigungsvorbehalt aus der ersten Vorprüfung ist erledigt.
- b. Im Richtplan werden nach wie vor rote Pfeile dargestellt, welche den Anschluss des Langsamverkehrs nach Abschluss der Deponie darstellen. Wie in der ersten Vorprüfung verlangt, wurden die Pfeile als Objekt E4 im Richtplan aufgenommen und erläutert.

Demnach stellen die roten Pfeile den Anschluss des bestehenden Wegnetzes an das Straßen- und Wegnetz für die Deponie Nachsorge und Waldbewirtschaftung für den Langsamverkehr (Fussgänger/Velo) dar. Die diesbezügliche Planung wird aber erst zum Zeitpunkt der Planung des Deponieabschlusses gestartet.

Entsprechend sind die Pfeile auf dem Koordinationsplan Richtplan abgebildet, wurden aber aus den Überbauungsplänen 2 und 3 entfernt. Unser Genehmigungsvorbehalt aus der ersten Vorprüfung ist erledigt.

Da das AWN beim Objekt E4 als Beteiligte aufgeführt ist, wird das AWN für die Erschliessung bzw. Anschluss des Langsamverkehrs zu gegebener Zeit einbezogen werden, um sicherzustellen, dass die gültigen waldrechtlichen Bestimmungen (insbesondere hinsichtlich Velorouten und E-Bikes) berücksichtigt werden.

### **3. Richtplantext**

Unsere Genehmigungsvorbehalte und Anträge aus der ersten Vorprüfung sind erledigt.

### **4. Überbauungsplan 1**

Unser Genehmigungsvorbehalt aus der ersten Vorprüfung ist erledigt.

### **5. Überbauungsplan 2**

- a. Unser Genehmigungsvorbehalt aus der ersten Vorprüfung ist erledigt.
- b. Im Überbauungsplan 2 sowie in diversen weiteren Plänen ist die neue Erschliessung nördlich der Autobahn an der westlichen Flanke der Deponie dem neu geplanten Terrain angepasst. Dies hat zur Folge, dass die neue Erschliessung und die Zufahrt zum ehemaligen Deponiegaskraftwerk in einem Abschnitt parallel und direkt nebeneinander verlaufen. Trotz einem Antrag im letzten Mitbericht wurde der Plan nicht angepasst oder die Linienführung begründet.

► **Antrag:** Bezuglich der Erschliessung im genannten Bereich sind Synergien zu prüfen (Reduktion der Verkehrsfläche).

## 6. Überbauungsplan 3

Unser Genehmigungsvorbehalt aus der ersten Vorprüfung ist erledigt.

## 7. Überbauungsvorschriften

- a. Unser Genehmigungsvorbehalt aus der ersten Vorprüfung ist erledigt.
- b. In Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 ist neu festgehalten, dass der gerodete Waldstreifen am Nordwestrand innert 8 Jahren nach Rodung aufgeforstet sein muss und der Waldstreifen südlich der A1 innert 5 Jahren nach Rodung der jeweiligen Etappe aufzuforsten ist.

Wir begrüssen die Präzisierung und stimmen den Fristen von 8 bzw. 5 Jahren zu.

- c. Weiter wurden die Überbauungsvorschriften mit einem Genehmigungsvermerk der verbindlichen Waldgrenzen durch das Amt für Wald ergänzt.

Die aufgeführten verbindlichen Waldgrenzen wurden bereits am 01.02.2006 genehmigt. Entsprechend ist der Genehmigungsvermerk zu entfernen. (► **Genehmigungsvorbehalt**)

## 8. Übrige Unterlagen inkl. UVB

Keine Bemerkungen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Abteilung Walderhaltung Region Mittelland

Marianne Greber  
Spezialistin Waldrecht

Kopie

- Amt für Umwelt und Energie AUE, Karin Büchler > [karin.buechlerprior@be.ch](mailto:karin.buechlerprior@be.ch)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 50  
info.anf@be.ch  
www.be.ch/natur

Dr. Nadine Sandau  
+41 31 635 30 17  
nadine.sandau@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
Javier Garcia Gutiérrez (E-Mail : javier.garciagutierrez@be.ch)  
Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

Reg-Nr.: 2023.WEU.5226, ID 20996  
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2023.DIJ.8358, UVP Nr. 1026

9. Juli 2025

## Fachbericht Naturschutz

<b>Gemeinde:</b>	Mühleberg
<b>Gesuchstellerin:</b>	Deponie Teuftal AG, Künzi Renato, Salzweid 37, 3202 Frauenkappelen
<b>Standort / Adresse:</b>	Perimeter der UeO «Deponie Teuftal»
<b>Vorhaben:</b>	Änderung der Überbauungsordnung (UeO) «Deponie Teuftal», der ZPP «Teuftal» sowie des Richtplans «Teuftal-Heggidorn» Anpassung der Endgestaltung der Deponie Teuftal: Erhöhung des Typ E Kompartiments
<b>Unterlagen:</b>	Deponie Teuftal, Anpassung der Endgestaltung, Bericht nach Art. 47 RPV vom 01.5.2025 Richtplan, Koordinationsplan 1:3000 vom 01.05.2025 Richtplantext vom 01.05.2025 Ergänzung Baureglement vom 01.05.2025 Überbauungsplan (Wirkungsperimeter und Deponierung, Rodung) vom 01.05.2025 Überbauungsplan (Betrieb, Erschliessung und Schutzmassnahmen) vom 01.05.2025 Überbauungsplan (Endgestaltung, Ersatzaufforstung, Nachfolgenutzung) 1:2000 vom 01.05.2025 Überbauungsvorschriften vom 01.05.2025 Technischer Bericht zum Bauprojekt vom 01.05.2025 Plan Topografie Endzustand 1:1500 vom 01.05.2025 Plan Topografie Endzustand mit Luftbild 1:1500 vom 01.05.2025 Plan Topografie Endzustand Bauprojekt & Vergleich UeO2023 zu UeO2006 1:1500 vom 01.05.2025 Profile 1:1000/200 vom 01.05.2025 Plan Situation Beglaubigung 1:1500 vom 27.05.2025 Umweltverträglichkeitsbericht vom 01.05.2025 Beilagen 1-12 des Umweltverträglichkeitsberichts Vereinbarungen Grundeigentümer  Teilnahme an Besprechungen und entsprechende Protokolle: 17.9.2020, 20.12.2021, 22.11.2022, 6.3.2023
<b>Gewässer:</b>	Teuftalbach

---

<b>Leitverfahren:</b>	Nutzungsplanverfahren mit UVP, 2. Vorprüfung
<b>Beurteilungsgrundlagen:</b>	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Biotopinventare von Bund und Kanton Lebensräume der Schweiz, R. Delarze <i>et al.</i> , 2015 Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)
<hr/>	
<b>1. Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVP Nr. 1026)</b>	
<b>1.1. Umweltverträglichkeitsbericht</b>	
Der Umweltverträglichkeitsbericht ist verständlich verfasst und die Aussagen sind nachvollziehbar.	
<b>1.1.1. Vorgaben aus dem Pflichtenheft bzw. den Auflagen und Bedingungen der UVP 1. Stufe</b>	
Dem Umweltverträglichkeitsbericht liegt eine Voruntersuchung mit Pflichtenheft aus dem Jahr 2019 zu Grunde.	
<b>1.1.2. Verwendete Methoden</b>	
Über die Methode und den Zeitpunkt der Felderhebungen liegen keine Informationen vor. Es werden vor allem InfoSpecies-Daten verwendet.	
<b>1.1.3. Räumliche und zeitliche Abgrenzung</b>	
Der Ausgangszustand beschränkt sich vor allem auf den Perimeter der Überbauungsordnung und auf die nähere Umgebung (insb. NHV-geschützte Naturwerte in der Umgebung und Vernetzung in Richtung Wildtierbrücke)	
<b>1.2. Beurteilung des Projektes und dessen Umweltverträglichkeit</b>	
<b>1.2.1. Projekt- und Standortbeschrieb</b>	
Das Projekt und der Standort sind für die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltauswirkungen ausreichend beschrieben.	
<b>1.2.2. Technischer Stand des Projektes</b>	
Keine Bemerkungen	
<b>1.2.3. Ausgangszustand</b>	
Der Ausgangszustand ist Umweltverträglichkeitsberichtes übersichtlich dokumentiert. Die Darstellungen sind aus unserer Sicht korrekt. Für die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltauswirkungen sind die betroffenen Lebensraumtypen ausreichend beschrieben.	
<b>1.2.4. Umweltauswirkungen</b>	
Die Darstellungen der Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume sind ausreichend dokumentiert.	
<b>1.2.5. Annahmen zum ökologischen Wert und zum Schutz von Biotopen</b>	
<b>Ökologische Werte:</b> Die Annahmen zu den ökologischen Werten der betroffenen Biotope und Arten sind korrekt. <b>Wir bedanken uns für die für die 2. Vorprüfung vorgenommenen Präzisierungen.</b>	
<b>Rechtlicher Schutz:</b> Die Annahmen zur Schutzwürdigkeit der betroffenen Biotope und Arten sind richtig.	
<b>1.2.6. Schlussfolgerungen der UVB-Verfasser</b>	
Wir können uns den Schlussfolgerungen der Berichtverfasser anschliessen. Die Massnahmen FFH1 bis FFH9 wurden ergänzt und präzisiert. (siehe Kap. 2 Anträge zur Umweltverträglichkeit)	

## **2. Anträge zur Umweltverträglichkeit und zu den Bewilligungen**

### **2.1. Ausnahmebewilligungen**

Die erforderlichen Ausnahmebewilligungen sind im Umweltverträglichkeitsbericht erwähnt. Die Bewilligung der Bauvorhaben erfordert die nachfolgend aufgeführten Ausnahmebewilligungen:

#### **a) Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere**

nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

### **2.2. Anträge zur Umweltverträglichkeit**

- Wir können dem Vorhaben zustimmen.
- Das Projekt kann aus der Sicht der Fachstelle Naturschutz für den Bereich Flora und Fauna unter den nachfolgend aufgeführten Anforderungen als umweltverträglich beurteilt werden:

### **3. Auflagen**

- 3.1. Die Gestaltung des Terrains nach der Deponie-Auffüllung muss u.a. das Ziel erreichen, dass die optimale ökologische Vernetzung mit der im 2023 gebauten Wildtierbrücke über die A1 (ASTRA) gewährleistet ist.
- 3.2. Die im UVB definierten und in den Beilagen erläuterten Massnahmen sind gemäss den Unterlagen umzusetzen und auch nach Abschluss der Deponie langfristig zu erhalten und zu pflegen.

### **Baugesuch (technischer Bericht)**

--> Die ANF stimmt dem Bauprojekt ohne Vorbehalte zu. Die Anträge für den UVB (Hauptuntersuchung) sind unter Ziffer 3 formuliert.

### **4. Gebühren**

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.11.2003 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 360.-** zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur  
des Kantons Bern**  
Abteilung Naturförderung

Dr. Nadine Sandau  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

**Kopien:**

- Amt für Umwelt und Energie, Karin Büchler (E-Mail)
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II (E-Mail)
- Fischereiinspektorat, Sandro Schläppi (E-Mail)
- Jagdinspektorat Arianne Marty (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Fischereiinspektorat

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 80  
info.fi@be.ch  
www.be.ch/fischerei

Sandro Schläppi  
+4131 633 62 81  
sandro.schlaeppi@be.ch

Fischereiinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
Herr Javier Garcia Gutiérrez  
Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

Unsere Referenz: 2021.WEU.5704 / FB109142  
Ihre Referenz: 2023.DIJ.8358 / UVP-Nr. 1026

Münsingen, 10. Juli 2025

## Fachbericht Fischerei

Gemeinde: Mühleberg

Gesuchsteller: Deponie Teuftal AG, Künzi Renato, Salzweid 37, 3202 Frauenkappelen

Standort: Teuftal

Koordinaten: Ca. 2 589 310 / 1 200 565

Vorhaben / Pläne vom: Änderung der Überbauungsordnung (Ue0) «Deponie Teuftal», der Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Teuftal» (Baureglement) sowie des Richtplanes «Teuftal-Heggidorn» mit Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss mit Leitverfügung vom 6. Juni 2025 zugestelltem Dossier.

Gewässer: Teuftalbach

Beantragte Bewilligung: Fischereirechtliche Bewilligung  
nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.

Leitverfahren: Nutzungsplanverfahren nach KoG  
mit Umweltverträglichkeitsprüfung (Vorprüfung)

### Weitere Beurteilungsgrundlagen:

- Kartenwerk Geoportal Kanton Bern
- Sitzungen vom 22.11.2022 und 06.03.2023
- Diverse Vorakten
- Fachbericht Fischerei FB2019489 vom 26.08.2019 zur Voranfrage zum vorliegenden Projekt

- 
- Fachbericht Fischerei FB105750 vom 05. März 2024 zur Vorprüfung des vorliegenden Projekts
  - Fachbericht Fischerei FB105750b vom 05. Juli 2024 zur Vorprüfung des vorliegenden Projekts
- 

## **1. Beurteilung der Voruntersuchung**

Zum vorliegenden Verfahren haben wir uns bereits mehrfach geäussert, letztmalig im Rahmen der ersten Vorprüfung mit Fachbericht Fischerei vom 05. Juli 2024.

Es ist geplant, das Volumen der Deponie Typ E innerhalb des bestehenden UeO-Perimeters um 600000 m<sup>3</sup> zu erhöhen. Gleichzeitig soll der Teuftalbach, welcher die Deponie aktuell eingedolt unterführt, im Rahmen eines Drittprojektes entlang des westlichen Perimeters (ausserhalb UeO-Perimeter) ausgedolt werden. Das FI hat im Rahmen des genannten Fachberichts Fischerei sowie Vorgesprächen und Sitzungen festgehalten, unter welchen Rahmenbedingungen einer Entkoppelung der Verfahren (Erhöhung der Deponie und Realisierung der Ersatzmassnahmen) resp. dem Vorgehen zugestimmt werden kann.

Der künftig geplante Verlauf des ausgedolten Teuftalbachs ist in der Richtplankarte vermerkt. In den UeV wird in den Artikeln 44, 46 und 47 der Umgang mit dem Teuftalbach resp. der allfällige Ersatz, sofern der Bach durch das Drittprojekt nicht ausgedolt werden sollen könnte, geregelt. Wir sind somit mit dem vorliegenden Projekt, wie bereits im Fachbericht Fischerei vom 05. Juli 2024 festgehalten, einverstanden.

## **2. Grundsätzliche Bedenken, Projektoptimierungen und Abstimmungsbedarf**

Das Projekt ist mit den relevanten Drittprojekten, namentlich der Ausdolung Teuftalbach (separates WBB Verfahren) koordiniert. Aus Sicht FI besteht kein weiterer Abstimmungs- oder Optimierungsbedarf.

## **3. Beurteilung des Pflichtenheftes und Anträge für die Hauptuntersuchung**

Unsere Fachstelle äussert sich bezüglich UVB zum Kapitel Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme. Die Projektauswirkungen sind resp. das Kapitel ist knapp beschrieben, jedoch ausreichend, um das Projekt beurteilen zu können. Die wesentlichen Auswirkungen des Projekts wurden korrekt erkannt und die Relevanzmatrix ist korrekt und vollständig hergeleitet. Wir stimmen dem Pflichtenheft zu. Wir äussern keine weiteren Vorbehalte.

#### 4. Bewilligungen nach Art. 21 UVPV

Laut Art. 8, Abs. 3i des Bundesgesetzes über die Fischerei ist für das Vorhaben eine fischereirechtliche Bewilligung erforderlich.

Werden die in Pkt. 3 erwähnten Angaben in der Hauptuntersuchung dargestellt, sind die nötigen Unterlagen für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung gegeben.

Freundliche Grüsse

Fischereiinspektorat



Andreas Knutti  
Fischereiinspektor

Beilage

–

Kopie

- Amt für Umwelt und Energie, K. Buechler Prior (E-Mail)
- Oberingenieurkreis II, J. Stückelberger (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, N. Sandau (E-Mail)
- Fischereiaufseher, B. Bracher (E-Mail)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Abteilung Jagdinspektorat (JI)

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 30  
info.ji@be.ch  
www.be.ch/jagd

Ariane Marty  
+41 31 636 56 63  
ariane.marty@be.ch

Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

Unsere Referenz: 25\_281  
Ihre Referenz: 2023.DIJ.8358  
UVP: 1026

10. Juli 2025

## Fachbericht Wildtierschutz

<b>Gemeinde:</b>	Mühleberg
<b>Gesuchsteller:in:</b>	Deponie Teuftal AG, Künzi Renato, Salzweid 37, 3202 Frauenkappelen
<b>Vorhaben:</b>	<p>1. Gegenstand: Änderung der UeO «Deponie Teuftal», der ZPP «Teuftal» (Baureglement) sowie des Richtplanes «Teuftal-Heggidorn»</p> <p>2. Gegenstand: Anpassung der Endgestaltung der Deponie Teuftal: Erhöhung des Typ E-Kompartiments</p>
<b>Standort / Adresse:</b>	Perimeter der UeO «Deponie Teuftal»
<b>Schutzgebiete/Objekte:</b>	Überregionaler Wildtierkorridor BE-04, Wildtierquerung Mühleberg, Wildtierkorridor national WWK1N
<b>Unterlagen:</b>	Projektunterlagen zur Überbauungsordnung vom 6. Juni 2025
<b>Leitverfahren:</b>	Nutzungsplanverfahren
<b>Beurteilungsgrundlagen:</b>	<p>Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) SR 922.0</p> <p>Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) SR 922.01</p> <p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) SR 922.31</p> <p>Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) SR 922.32</p> <p>Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG) BSG 922.11</p> <p>Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV) BSG 922.63</p> <p>Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451</p> <p>Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHF) SR 451.1</p> <p>Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11</p> <p>Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111</p> <p>Fachbericht vom 21. Juni 2024</p>

## **1. Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes**

### **1.1. Umweltverträglichkeitsbericht**

Seit der ersten Vorprüfung wurde der Umweltverträglichkeitsbericht überarbeitet und mit Informationen ergänzt. Die aktuelle Version vom 1. Mai 2025 liegt uns nun vor. Gemäss unserem damaligen Fachbericht wurde der Antrag gestellt, Abklärungen bezüglich der Avifauna zu ergänzen. Dies wurde teilweise vorgenommen. So wurde ein Abschnitt bezüglich der Auswirkungen auf die Avifauna im Kapitel Projektauswirkungen ergänzt. Diesen kann aufgrund des fehlenden Ist-Zustandes jedoch nicht vollständig gefolgt werden.

Aus diesem Grund ist der UVB noch nicht vollständig und die Projektauswirkungen können noch nicht abschliessend beurteilt werden. Wir bitten daher um die Erhebung des Ist-Zustandes und eine Präzisierung der Projektauswirkungen.

### **1.2. Massnahmen**

Das Jagdinspektorat begrüsst die geplanten Massnahmen (FFH-01 bis FFH-09) und kann diesen zustimmen.

## **2. Anträge zur Umweltverträglichkeit**

2.1. Abklärungen zu den betroffenen Vogelarten (Artenvorkommen in Form von einer Datenbankabfrage, artenspezifische Projektauswirkungen) müssen nachgereicht werden. Sofern nötig, sind aufgrund der Erkenntnisse weitere Massnahmen zu definieren.

## **3. Richtplan**

### **3.1. Raumplanungsbericht, Richtplankarte und Richtplantext**

Wir bedanken uns für die übersichtliche Darstellung der ergänzten Informationen.

**Objekt E4:** Dem Objekt kann auf Stufe Vororientierung zugestimmt werden. Jedoch sind gemäss geltendem Recht überregionale Wildtierkorridore sowie Wildtierquerungen und deren Zugangsbereiche vor Beeinträchtigungen anderer Nutzungen zu schützen (Art. Art. 11a JSG und Art 8b bis Art. 8d JSV, Art. 11 Abs. 1 und Art. 11 Abs.2 WTSchV, Art. 14 Abs. 3 Bst. e NHV). Nach Rücksprache mit dem ASTRA wird die Wildtierüberführung Mühleberg bereits von diversen Tierarten genutzt. Der Anschluss des Langsamverkehrs über den überregionalen Wildtierkorridor in der Nähe der Brücke stellt eine Beeinträchtigung des Zustands und der Vernetzung dar und ist somit voraussichtlich auch in der Zukunft nicht genehmigungsfähig. Daher empfiehlt das Jagdinspektorat das Objekt zu streichen (**Hinweis**).

## **4. Überbauungsordnung**

Die Überbauungsordnung wurde gemäss unserem Vorbehalt (Ziff. 4.1.1, Fachbericht vom 21. Juni 2024) bezüglich der Wildtierzernetzung überarbeitet und der Langsamverkehr aus der Ueo entlassen. Wir bedanken uns für diese Anpassung.

### **4.1. Überbauungsvorschriften**

Der Teuftalbach wird nun im Gegensatz zur vorherigen Anfrage nicht eingedolt, was sehr positiv bewertet wird. Die Gemeinde plant, diese Offenlegung als eigenständiges Wasserbauprojekt durchzuführen. Wie bereits in unserem vorgängigen Bericht erwähnt ist bei der weiteren Planung der Offenlegung die mögliche Besiedlung durch den Biber miteinzubeziehen.

### **4.2. Überbauungspläne**

Die Pläne sind übersichtlich und nachvollziehbar gestaltet. Unser Vorbehalt wurde umgesetzt, womit wir den Überbauungsplänen nun zustimmen können.

### **4.3. Genehmigungsvorbehalte**

Folgenden Genehmigungsvorbehalt gilt es nach wie vor zu beheben (vgl. Ziff. 2.1)

#### **4.3.1. Die Grundlagen zur Avifauna sind zu erarbeiten.**

## **5. Antrag**

Sofern der Genehmigungsvorbehalt Ziff. 4.3.1 in der nächsten Planungsstufe behoben wird, können wir der überarbeiteten Überbauungsordnung zustimmen.

**6. Auflagen welche zum Baugesuch auf jeden Fall kommen werden:**

- 6.1. Bei der Wiederaufforstung des Waldes ist auf die Schaffung eines Waldrandes gemäss Kreisschreiben (KS6.2/2 – Biodiversität im Wald) zu achten.
- 6.2. Bei der Endgestaltung dürfen keine Tierfallen entstehen. Sämtliche, nicht betriebsnotwendige Infrastruktur, ist aus dem Projektperimeter zu entfernen.
- 6.3. Der gesamte Projektperimeter muss für terrestrische Fauna durchlässig sein.
- 6.4. Die Rodungs- und Holzerarbeiten dürfen nicht während der Setz- und Aufzuchszeit erfolgen (1. April – 31. Juli). Anpassung des Zeitraumes erfolgt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Wildtierschutzverordnung.
- 6.5. Analog der Auflage der ANF vom 9. Juli 2025: Die Gestaltung des Terrains nach der Deponie-Auffüllung muss u.a. das Ziel erreichen, dass die optimale ökologische Vernetzung mit der im 2023 gebauten Wildtierbrücke über die A1 (ASTRA) gewährleistet ist.

**7. Gebühren**

Gestützt auf Anhang IIb, Ziff. 11.7 und 12.3 der Verordnung über die Gebühren der Kantsverwaltung vom 22.2.95 mit Änderung vom 22.11.03 ist für die Aufwendungen des Jagdinspektorats eine Gebühr von **Fr. 450.--** zu erheben.

Verfahrensleitende Person: Garcia Gutiérrez Javier, javier.garciagutierrez@be.ch

*Diese Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.*

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur  
des Kantons Bern**  
Abteilung Jagdinspektorat



Arianne Marty  
Fachbereichsleiterin Lebensraum und Mitberichte

**Kopien:**

- Amt für Umwelt und Energie (E-Mail)
- Abteilung für Naturförderung (E-Mail)
- Wildhüter (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)